

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

Ges. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20. Mai 1898, BGBl. III 313-1
Ges. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene § 5
Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904, BGBl. III 313-2, § 6

Der die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft gewährende Beschluß des Strafgerichts muß dem Freigesprochenen p e r s ö n l i c h zugestellt werden. Die Zustellung an den Strafverteidiger setzt den Lauf der Fristen, innerhalb deren Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden müssen, nicht in Lauf. Ob der Fristlauf gegenüber den Unterhaltsberechtigten des Freigesprochenen bereits mit der Zustellung an den Freigesprochenen persönlich beginnt, bleibt offen.

BGH, Urt. v. 23. Februar 1959 - III ZR 146/57

OLG Schleswig

III ZR 146/57

Verkündet
am 23. Februar 1959
Scheibl, Justiz-Assistenz
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1) der minderjährigen Ingrid H [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1941,

2. des minderjährigen Volker H [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1949

- beide vertreten durch das Jugendamt des Kreises S [REDACTED]
in I [REDACTED] als Pfleger -,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister-
präsidenten, dieser vertreten durch den Landesminister der
Justiz in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft,
Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 3. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 7. März 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Kinder der Eheleute Heinrich und Marianne H. Ihr Vater ist durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts in Itzehoe vom 8. März 1951 wegen Aussageerpressung in seiner früheren Tätigkeit als Kriminalbeamter zu einem Jahr 3 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Er ist am gleichen Tage in Untersuchungshaft genommen worden. Am 9. März 1951 wurde er aus dem Vorbereitungsdienst als Referendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg entlassen. Das Urteil wurde rechtskräftig. Er verblieb alsdann bis zum 10. April 1952 in Strafhaft. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde er durch Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts in Itzehoe vom 18. Juni 1954 freigesprochen. Am selben Tage erging ein Beschluß, wonach ihm wegen unschuldig erlittener Untersuchungs- und Strafhaft Entschädigung zuerkannt wurde. Dieser Beschluß wurde nach Rechtskraft des Wiederaufnahmeurteils den beiden Verteidigern des Vaters der Kläger am 28. Oktober 1954 zugestellt. Der Vater der Kläger wurde am 15. November 1954 wieder als Referendar zugelassen.

Auf Antrag der Mutter der Kläger wurde am 27. November 1953 das Kreisjugendamt in I. zum Pfleger der Kinder bestellt. Nach der Bestellungsurkunde umfaßt der Wirkungskreis des Pflegers "die Regelung der Unterhaltszahlung". Bereits am 21. November 1953 hatte das Kreisjugendamt beim Landgerichtspräsidenten in I. nach dem Stande des von dem Vater der Kläger betriebenen Wiederaufnahmeverfahrens angefragt und für den Fall der Aufhebung des ergangenen Urteils und der Anordnung von Ersatzleistungen Ansprüche für die Kinder geltend gemacht. Der Vorsitzende der Großen Strafkammer des Landgerichts in I. hatte dem Kreisjugendamt geantwortet, der Antrag des Vaters der Kläger auf Wiederauf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nahme des Verfahrens sei durch Beschluß vom 10. November 1953 als unzulässig bzw. unbegründet verworfen worden; der Beschluß sei noch nicht rechtskräftig; der Vater der Kläger habe sofortige Beschwerde eingelegt. Am 10. März 1955 richtete das Kreisjugendamt für die Kläger einen Entschädigungsanspruch an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in I [REDACTED]. Dieser ging am 14. März 1955 bei der Staatsanwaltschaft ein. Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein wies den Antrag am 1. Juli 1955 mit folgender Begründung zurück:

Die Ansprüche seien nicht innerhalb der Ausschlußfrist von drei Monaten des § 5 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen ^{vom 20. Mai 1898} (RGBl. 345) - im folgenden kurz Gesetz von 1898 - geltend gemacht. Mit der am 28. Oktober 1954 erfolgten Zustellung des Entschädigungsbeschlusses an den Vater der Kläger habe die gesetzliche Dreimonatsfrist begonnen. Der am 14. März 1955 bei der Staatsanwaltschaft in I [REDACTED] eingegangene Antrag der Kläger sei also verspätet. Auf die Frage, ob die Unterhaltsberechtigten oder der Pfleger von der Zustellung des Beschlusses Kenntnis erhalten hätten oder nicht, komme es nicht an. Die Frist beginne für die Unterhaltsberechtigten auch ohne Kenntnis von der an den Freigesprochenen erfolgten Zustellung an zu laufen (RGZ Band 55 S. 400). Auch nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. 321) - im folgenden kurz Gesetz von 1904 - sei der Anspruch nicht begründet. Zwar sei er innerhalb der nach diesem Gesetz einzuhaltenden Frist von sechs Monaten angemeldet worden. Das Kreisjugendamt sei jedoch zur Geltendmachung des Anspruchs nicht befugt. Aus den PflEGschaftsakten ergebe sich, daß die PflEGschaft über die minderjährigen Kinder nur eingeleitet worden sei zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen ihren Vater.

Die Pfllegschaft legitimiere das Kreisjugendamt daher nicht, auch Ansprüche der Kinder gegen das Land Schleswig-Holstein zu erheben. Dieser Bescheid ist dem Kreisjugendamt am 7. Juli 1955 zugestellt worden.

Am 7. September 1955 bestimmte das Vormundschaftsgericht:
"Der Wirkungskreis des Pflegers wird wie folgt e r g ä n z t:
Geltendmachung und Einziehung der den Kindern auf Grund der
Gesetze vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 möglicherweise
zustehenden Ansprüche".

Am 5. Oktober 1955 reichten die Kläger Klage auf Zahlung von je 1.693,90 DM nebst Zinsen an jeden der Kläger wegen Entschädigung nach den Gesetzen über unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhäft ein. Das Landgericht lehnte das Armenrecht ab, weil die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche versäumt worden seien. Auf Beschwerde der Kläger bewilligte das Oberlandesgericht das Armenrecht zu zwei Drittel mit der Begründung, "zwar seien die Fristen nach den Gesetzen über unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhäft versäumt, jedoch beruhe das darauf, daß den Klägern der die Entschädigung grundsätzlich bewilligende Beschluß der Strafkammer vom 18. Juni 1954 unter Verletzung der den Behörden den Klägern gegenüber obliegenden Amtspflicht nicht mitgeteilt worden sei. Am 7. Mai 1956 reichten die Kläger eine "berichtigte Klageschrift" ein; mit dem Antrage, das beklagte Land zu verurteilen, an die Kläger je 1.130 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Die Zustellung der beiden Klageschriften an das beklagte Land erfolgte am 14. Mai 1956.

Mit Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 5. März 1957 wurde der Wirkungskreis des Pflegers auf die Geltendmachung

von Schadensersatzansprüchen der Kläger gegen das Land Schleswig erweitert, und zwar rückwirkend vom Beginn der Pflugschaft.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es vertritt die Auffassung, daß die Fristen nach den Gesetzen über unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafsaft nicht eingehalten seien. Eine Amtspflicht zur Mitteilung des die Entschädigung bewilligenden Beschlusses vom 18. Juni 1954 an die Kläger habe nicht bestanden; eine Amtspflichtverletzung der Justizbehörden gegenüber den Klägern sei daher zu verneinen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstreben die Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1) Ansprüche aus Amtspflichtverletzung hatte der zweite Zivilsenat des Berufungsgerichts im Beschwerdeverfahren gegen die landgerichtliche Verweigerung des Armenrechts mit der Begründung bejaht, die Gerichte hätten die ihnen gegenüber den Klägern als unterhaltsberechtigten Angehörigen des Freigesprochenen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes von 190 obliegenden Amtspflichten dadurch verletzt, daß sie den Klägern den strafgerichtlichen Entschädigungsbeschluß nicht mitgeteilt hätten. Der 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts, der über die Berufung zu entscheiden hatte, hat eine solche Amts

pflicht gegenüber den Klägern verneint. Das Berufungsgericht hat daher Amtshaftungsansprüche versagt.

Das Berufungsgericht hat ferner Ansprüche aus dem Gesetz von 1908 und aus dem Gesetz von 1904 verneint. Es geht davon aus, daß auch für die Unterhaltsberechtigten des Freigesprochenen die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, in dem der die Entschädigung begründende Beschluß des Strafgerichts dem Freigesprochenen zugestellt worden ist. Es führt weiter aus, daß diese so zu berechnende Dreimonatsfrist des § 5 des Gesetzes von 1893 zur Zeit, als die Kläger durch das Jugendamt als Pfleger diesen Anspruch zuerst geltend gemacht haben, bereits abgelaufen gewesen sei; es versagt daher Ansprüche aus dem Gesetz von 1898. Die Geltendmachungsfrist des § 6 des Gesetzes von 1904 sei nach dieser Berechnung damals zwar noch nicht abgelaufen gewesen. Jedoch sei die Klage gegen die die Entschädigung nach beiden Gesetzen versagende Verfügung des Justizministers des beklagten Landes nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 5. Abs. 3 des Gesetzes von 1898 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes von 1904 erhoben worden; diese Fristen hätten mit der Zustellung der Verfügung des Justizministers zu laufen begonnen. Ansprüche aus dem Gesetz von 1904 könnten daher ebenfalls nicht zugebilligt werden.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, die Klageerhebungsfristen von drei Monaten des § 5 Abs. 3 des Gesetzes von 1898 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes von 1904 seien nicht gewahrt, kam nicht gefolgt werden. Die Klage ist fristgerecht erhoben.

Das Berufungsgericht geht davon aus, die Klage gegen die Entscheidung des Justizministers sei zwar am 5. Oktober 1955,

also zwei Tage vor Ablauf der Dreimonatsfrist, bei Gericht eingegangen. Diese Klage sei aber dem beklagten Land nicht zugestellt worden, sondern nur formlos zur Stellungnahme im Armenrechtsverfahren mitgeteilt worden. Nachdem der 2. Zivilsenat des erkennenden Gerichts den Klägern durch Beschluß vom 26. März 1956 das Armenrecht zu 2/3 der geltend gemachten Ansprüche für eine auf § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gestützte Klage bewilligt gehabt habe, hätten die Kläger am 7. Mai 1956 eine nur auf Amtspflichtverletzung gestützte "berichtigte Klageschrift" eingereicht. Nur diese geänderte Klage sei dem Beklagten am 14. Mai 1956 zugestellt worden. Das Recht der Kläger, Klage nach den Entschädigungsgesetzen zu erheben, sei spätestens mit der Klageänderung, wenn nicht schon mit Ablauf des 7. Oktober 1955, erloschen.

Das ist unrichtig. Die ursprüngliche Klageschrift ist, worauf die Revision zutreffend hinweist, zusammen mit der berichtigten Klageschrift dem beklagten Land am 14. Mai 1956 zugestellt worden. Die Klage ist damit "demnächst" im Sinne des § 261 b ZPO zugestellt, denn die verspätete Zustellung der Klage ist nicht auf eine zu Lasten der Kläger gehende Verzögerung zurückzuführen. Die Kläger haben vor Fristablauf die Klage eingereicht und bereits kurz vorher um Bewilligung des Armenrechts gebeten. Daß über das Armenrecht erst am 9. Dezember 1955 entschieden worden ist, ist darauf zurückzuführen, daß das beklagte Land erst am 18. November 1955 zum Armenrechtsgesuch Stellung genommen und das Gericht dann am 9. Dezember 1955 entschieden hat. Gegen die Versagung des Armenrechts, die erst am 12. Dezember 1955 den Klägern mitgeteilt worden ist, haben diese am 21. Dezember 1955 Beschwerde eingelegt. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist dadurch verzögert worden, daß Beilagen zunächst nicht greifbar waren, und daß das beklagte Land sich erst am 9. März 1956 zur Beschwerde erklärt hat. Der das Armenrecht bewilligende Beschluß des Oberlandes-

gerichts vom 16. März 1956 ist zwar am 21. März 1956 ausgefertigt worden; die Akten sind aber erst am 17. April 1956 an das Landgericht abgegeben worden. Nachdem der die Beordnung eines Armenanwalts aussprechende Beschluß des Landgerichts vom 21. April 1956 am 28. April 1956 an die Kläger abgegangen war, haben diese am 7. Mai 1956 eine berichtigte Klageschrift eingereicht. Die Zustellung ist also von den Klägern nicht verzögert worden.

Sind aber die erste und die berichtigte Klageschrift "demnächst" zugestellt worden, so kommt es darauf an, welchen Inhalt die zugestellten Klageschriften haben. Die berichtigte Klageschrift ist für sich allein unverständlich, sondern gewinnt Inhalt nur durch die von ihr gemachten Bezugnahmen. Sie nimmt auf Ziff. I der ursprünglichen Klage und auf Seite 7 ff des oberlandesgerichtlichen Beschlusses Bezug. Unter I der ursprünglichen Klageschrift sind aber Tatsachen angegeben, aus denen sich nach Ansicht der Kläger Ansprüche nach den Gesetzen von 1898 und 1904 ergeben. Es ist dort vorge tragen, daß der Vater der Kläger sich in Untersuchungs- und Strafhaft befunden hat, daß er im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden ist, daß ein strafgerichtlicher Beschluß wegen Entschädigung unschuldig erlittener Untersuchungs- und Strafhaft ergangen ist, daß die Kläger bereits vor und auch nach Erlass dieses Beschlusses Entschädigungsansprüche geltend gemachten haben, und daß ihr Antrag durch Bescheid des Justizministers zurückgewiesen worden ist. Wenn in der berichtigten Klageschrift nicht auf die Ausführungen der ursprünglichen Klageschrift zu II und III. Bezug genommen worden ist, so besagt das nichts über die mit der berichtigten Klageschrift geltend gemachten Ansprüche. Unter jenen Ziffern der ursprünglichen Klageschrift werden nämlich im wesentlichen nur Rechtserwägungen gegen den abien-

nenden Bescheid des Justizministers angestellt. Mit dem durch die berichtigte Klageschrift ergänzten Inhalt der ersten Klageschrift haben die Kläger also einen tatsächlichen Sachverhalt vorgetragen, aus dem sich Entschädigungsansprüche aus den Gesetzen von 1898 und 1904 ergeben konnten. Daß sie diese Gesetze selbst in Teil I der ursprünglichen Klageschrift, der allein in der berichtigten Klageschrift in Bezug genommen worden ist, nicht genannt haben, steht der Annahme nicht entgegen, es liege eine auf jene Gesetze gestützte Klage vor, denn die Einordnung der rechtsbegründenden Tatsachen unter einen Rechtssatz wird von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO nicht gefordert. Eine Beschränkung der Klage auf Ansprüche aus Amtspflichtverletzung ist in der Fassung der berichtigten Klageschrift nicht zu erblicken; dazu hätte es eindeutiger die Beschränkung aussprechender Erklärungen bedurft. - Vielmehr werden mit der berichtigten Klageschrift durch die Bezugnahme auf den zweiten Teil des im Armenrechtsbeschwerdeverfahren ergangenen Beschlusses Ansprüche aus Amtshaftung zusätzlich zu den Ansprüchen aus den Gesetzen von 1898 und 1904 zur Klage gestellt. Infolgedessen muß die berichtigte Klageschrift auch als Klage nach den Gesetzen von 1898 und 1904 angesehen werden.

Aus der Herabsetzung des ursprünglichen Klageantrages in der berichtigten Klageschrift ergibt sich nichts Gegenteiliges, weil die mittellosen Kläger wegen der nur in beschränkter Höhe erfolgten Bewilligung des Armenrechts die Klage nicht mehr in der ursprünglichen Höhe durchführen konnten. Eine Klageänderung, von der das Berufungsgericht spricht, liegt in der berichtigten Klageschrift zwar insofern, als nunmehr auch Ansprüche aus Amtshaftung geltend gemacht werden, die in der ursprünglichen Klageschrift nicht geltend gemacht worden sind. Davon, daß aber Ansprüche aus den Gesetzen von 1898 und 1904 in der berichtigten Klageschrift

fallen gelassen worden seien, kann nach dem Ausgeführten keine Rede sein.

Durch die rechtzeitige Einreichung der ursprünglichen Klageschrift in Verbindung mit der demnächstigen Zustellung beider Klageschriften sind daher die Klageerhebungsfristen der Gesetze von 1898 und 1904 gewahrt.

3) Auch die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes von 1898 und nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes von 1904 laufenden Drei- und Sechsmonatsfristen zur Geltendmachung der Ansprüche aus jenen Gesetzen sind gewahrt.

Diese Drei- und die Sechsmonatsfristen zur Geltendmachung der Ansprüche beginnen nicht v o r der Zustellung der strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses zu laufen. Die Frage, ob die Zustellung des strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses an den Freigesprochenen auch die von den Unterhaltsberechtigten einzuhaltende Frist in Lauf setzt, oder ob es dazu einer Zustellung des strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses auch an die Unterhaltsberechtigten bedarf, kann dahingestellt bleiben: Es fehlt nämlich an einer wirksamen Zustellung jenes strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses überhaupt. Daß er den Klägern, deren Mutter und deren Pfleger, dem Kreisjugendamt, nicht zugestellt worden ist, ist unstreitig und wird durch den Inhalt der Strafacten bestätigt. Es fehlt aber auch eine wirksame Zustellung an den Freigesprochenen selbst.

a) Die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei der Staatsanwaltschaft ist von Amts wegen zu prüfen. Das Vorverfahren ist im öffentlichen Interesse eingeführt. Die Fristen des Vorverfahrens stehen daher nicht zur Disposition der Parteien, also des in Anspruch genommenen Staates und der Entschädigungsberechtigten. Es handelt sich insoweit um die gleiche Regelung, wie sie in zahlreichen anderen Ge-

setzen, z.B. Enteignungsgesetzen und Beamtengesetzen, getroffen ist (vgl. z.B. wegen der Vorbescheidsfristen der Beamtengesetze die Zusammenstellung der Rechtsprechung des BGH in Zeitschrift für Beamtentrecht 1954, 289 [290] Ziff. 3). Auch das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. Bur Lage, Kommentar zu den Gesetzen von 1898 und 1904, § 6 Gesetz von 1904 Anm. -17 S. 103/4) die Wahrung dieser Fristen von Amts wegen geprüft. Die tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urteils, der strafgerichtliche Entschädigungsbeschuß sei zugestellt worden, bindet daher das Revisionsgericht nicht. Vielmehr sind die Zustellungsvorgänge in den Strafakten, auf die das Berufungsgericht mit seinen Feststellungen Bezug nimmt, vom Revisionsgericht in eigener Zuständigkeit zu würdigen.

b) Der Beschluß der Ersten Großen Strafkammer des Landgerichts in Itzehoe vom 18. Juni 1954 betreffend Entschädigung nach den Gesetzen von 1898 und 1904 sollte nach der Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer vom 26. Oktober 1954 an die beiden Verteidiger des Freigesprochenen zugestellt werden. Dementsprechend befinden sich auch ein Empfangsbekenntnis des Bürovorstehers der Rechtsanwälte Dr. P. [REDACTED] und Dr. R. [REDACTED] und eine Postzustellungsurkunde an den Privatdozenten Dr. H. [REDACTED] betreffend den strafgerichtlichen Entschädigungsbeschuß in den Strafakten.

c) Die Zustellung des strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses muß jedoch an den Freigesprochenen persönlich erfolgen. Die Zustellung an den Verteidiger genügt nicht. Das Verfahren zur Feststellung des Entschädigungsanspruches ist auch in seinem Beginn nicht ein Teil des Strafprozesses. Bereits das Oberlandesgericht Jena hat in seinem Beschluß vom 28. Dezember 1901 - W 130/1901 - (Blätter für Rechtspflege

in Thüringen und Anhalt 1902 Band 49 S. 254) ausgeführt: "Zwar war der strafgerichtliche Entschädigungsbeschluß vom Strafgericht gleichzeitig mit dem Urteil zu fassen. Allein seinem Inhalt nach betrifft der Beschluß nicht das Strafverfahren, nicht die Feststellung und Durchführung des Strafanspruchs des Staates, sondern einen vermögensrechtlichen Anspruch, der allerdings durch Vorgänge des Strafverfahrens begründet wird, aber seiner Natur nach nicht als Gegenstand eines Strafverfahrens angesehen werden kann. Auch durch positive Vorschrift ist die Verfolgung dieses Anspruchs nicht mit den Mitteln, in den Formen und innerhalb der äußeren Grenzen des Strafverfahrens zugelassen, sondern einem besonderen Verfahren vorbehalten, welches sich zwar an das Strafverfahren anknüpft, während desselben beginnt, bei seiner Einleitung aus Zweckmäßigkeitsgründen dasselbe Gericht, welches auch im Strafverfahren tätig ist, beschäftigt, in seinem weiteren Verlauf sich aber vor ganz anderen Behörden und in ganz anderen Formen wie das Strafverfahren abspielt und deshalb unmöglich als Teil eines Strafverfahrens gelten kann". Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Sie wird, wie das Oberlandesgericht Jena zutreffend ausgeführt hat, auch von den Materialien zum Gesetz von 1898 bestätigt. Dort wird das Entschädigungsverfahren mehrfach als ein besonderes, außerhalb des Strafverfahrens durchzuführendes Verfahren bezeichnet (vgl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1897/98 1. Anlage-Bd. S. 325; stenographische Berichte Bd. I S. 25, Bd. II S. 1252).

Die Auffassung, daß der strafgerichtliche Entschädigungsbeschluß nicht dem Verteidiger, sondern dem Freigesprochenen persönlich zugestellt werden muß, wird im neueren Schrifttum auch allgemein vertreten (Burlage aaO § 4 Gesetz von 1904 Anm. 16 S. 90; Brandis: Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft S. 109; Schwarz StPO 21. Aufl. Gesetz von 1898 § 4 Anm. 2 S. 776).

d) Ob eine wirksame Zustellung des strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses statt an den Freigesprochenen persönlich an eine Person erfolgen könnte, die für das besondere Entschädigungsverfahren vom Freigesprochenen als Vertreter bestellt worden ist, bedarf keiner Entscheidung. Eine derartige Vollmacht auf die Verteidiger, denen der Beschluß zugestellt worden ist, liegt nicht vor. Die Vollmacht auf die Rechtsanwälte Dr. Pickert und Dr. Reiner ist ausdrücklich als Strafprozeßvollmacht bezeichnet; sie bezieht sich also nur auf das Strafverfahren, nicht aber auf das Entschädigungsverfahren. Für die Vollmacht des Privatdozenten Dr. Hardwig ist zwar ein Vordruck für eine Vollmacht zur Führung eines Zivilprozesses verwendet worden (Strafakten Band III Bl. 655). Es heißt aber dort: "... erhält hiermit Prozeßvollmacht als weiterer Verteidiger neben meinem Verteidiger Rechtsanwalt Dr. in meiner Wiederaufnahmesache." Auch diese Vollmacht erweist sich daher ausschließlich als Vollmacht für das Strafverfahren; sie umfaßt das Entschädigungsverfahren nicht.

Liegt nach alledem eine ordnungsmäßige Zustellung des strafgerichtlichen Entschädigungsbeschlusses weder an den Freigesprochenen persönlich noch an die Kläger als Unterhaltsberechtigte vor, so haben die Fristen zur Geltendmachung der Entschädigung von drei Monaten nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes von 1898 und von sechs Monaten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes von 1904 noch nicht zu laufen begonnen. Diese Fristen sind daher entgegen der Ansicht des beklagten Landes und des Berufungsgerichts (letzteres wegen der Frist aus dem Gesetz von 1898) nicht versäumt.

4) Zur Sachentscheidung über die geltend gemachten Ansprüche aus den Gesetzen von 1898 und 1904 fehlt es jedoch noch an den

erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - zurückverwiesen werden.

Mit Rücksicht auf die von den Klägern im bisherigen Berufungsverfahren angekündigte Anschlußberufung, mit der beabsichtigt war, die in der ursprünglichen Klageschrift geforderten Beträge zu verlangen, wird bemerkt: Die Kläger werden im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht ihre Ansprüche in der ihnen als zutreffend erscheinenden Höhe weiter verfolgen können. Sie sind nicht an die Angaben zur Höhe gebunden, die sie gegenüber der Staatsanwaltschaft gemacht haben, und auch nicht an die Bezifferung der Ansprüche, die sie mit der Klage bisher verfolgt haben. Eine Bezifferung gegenüber der Verwaltungsbehörde ist in dem Geltendmachungsverfahren überhaupt nicht erforderlich; es genügt allgemein die Geltendmachung von Ansprüchen, um die dort vorgesehenen Fristen zu wahren (Burlage aaO Gesetz 1904 § 6 Anm. 5; Kähler aaO S. 70). Durch rechtzeitige Erhebung der Klage ist der Prozeßweg zu den Zivilgerichten nicht nur in Höhe der zunächst eingeklagten Ansprüche gegeben. Bei dieser

Klageerhebungsfrist handelt es sich um eine Ausschlußfrist (Köhler aaO S. 72; Burlage aaO Gesetz 1904 § 6 Anm. 17; Brandis aaO S. 130). Für Ausschlußfristen gilt aber, daß der Ablauf der für die Klageerhebung bestimmten Frist eine nachträgliche Erweiterung des Klageantrages gemäß § 268 ZPO nicht hindert (vgl. Urteil des Senats vom 14. Oktober 1954 ZR 346/52 in LM Nr. 3 zu § 268 ZPO mit Nachweis weiterer Rechtsprechung).

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Die Bundesrichter Dr. Arndt und Dr. Hußla sind
beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.

Dr. Geiger